



Bedingungen für Werkzeuge und Werkzeugkosten

Die nachstehend zusammengefassten Bedingungen für Werkzeugkosten sind Bestandteil unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Stand: 01.09.2019. Sie haben in allen Fällen Gültigkeit, in denen wir zur Anfertigung bestellter Artikel Werkzeuge (Formen) anfertigen und deren Kosten anteilig oder als Vollkosten vom Auftraggeber getragen werden. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1. Werkzeugkosten-Anteile

Werkzeugkosten-Anteile werden dem Kunden bei der Erteilung von Aufträgen, für deren Ausführung die Erstellung spezieller Werkzeuge erforderlich ist, in Rechnung gestellt. Der mit dem Kunden vereinbarte Betrag umfasst die Teile der Material- und Anfertigungskosten für die Werkzeuge.

Der Kunde erwirbt durch die Bezahlung der Werkzeugkostenanteile keine Eigentumsrechte an den Werkzeugen oder an ihren Konstruktionsprinzipien.

Sofern bei Erteilung des Erst-Auftrages die normale Lebensdauer des Werkzeuges durch die Anzahl der im Auftrag gegebenen Teile nicht erreicht wird, können Anschlussaufträge ohne erneute Bezahlung von Werkzeugkosten-Anteilen, max. aber bis zur Erreichung der Lebensdauer, ausgeführt werden. Durch spezielle Vereinbarungen mit dem Kunden kann sichergestellt werden, dass die Werkzeuge, für die er Werkzeugkosten-Anteile übernimmt, ausschließlich zur Produktion für ihn selbst oder von ihm ausdrücklich benannten Drittfirmen verwendet werden.

Nach Erreichen des EOP (end of production) behält sich Dichtungstechnik Wallstabe & Schneider vor, die Werkzeuge zu verschrotten.

2. Werkzeug-Vollkosten

Die Vereinbarung der Übernahme der Werkzeug-Vollkosten erfolgt ausschließlich auf Wunsch bestimmter Kunden. Werkzeug-Vollkosten enthalten

die Kosten für Entwurf und Konstruktion des Werkzeuges, Material- und Herstellkosten, die Kosten für Wartung und Reparatur innerhalb einer zugrunde gelegten und vereinbarten Jahreskapazität.

Die Fa. Dichtungstechnik Wallstabe & Schneider GmbH & Co. KG ist verpflichtet, Teile aus dem Werkzeug nur für den Kunden selbst und/oder von ihm ausdrücklich benannte Drittfirmen zu fertigen. Sie übernimmt das Risiko für vorzeitigen Verschleiß, Zerstörung oder Verlust des Werkzeuges innerhalb der vereinbarten Produktlaufzeit. Das Werkzeug wird Eigentum des Kunden, bleibt aber im Besitz der Fa. Dichtungstechnik Wallstabe & Schneider GmbH & Co. KG.

Dichtungstechnik Wallstabe & Schneider ist spätestens drei Jahre nach EOP berechtigt, die Werkzeuge ohne weitere Freigabe des Kunden zu verschrotten, über die Verschrottung wird ein Protokoll erstellt und dem Kunden zugestellt. Die Konstruktionsunterlagen bleiben Eigentum der Fa. Dichtungstechnik Wallstabe & Schneider GmbH & Co. KG.

3. Allgemeine Regelungen

Die Werkzeuge können, soweit anderweitige vertragliche Regelungen nicht entgegenstehen, zum Zwecke der Fertigung der vom Kunden beauftragten Teile, an andere Fertigungsstätten von Dichtungstechnik Wallstabe und Schneider oder entsprechender Fertigungspartner verlagert werden.

Diese Bedingungen für Werkzeuge und Werkzeugkosten unterliegen dem materiellen Recht Deutschlands. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Niederwinkling; Dichtungstechnik Wallstabe & Schneider steht aber zu seine Rechte auch an anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen geltend zu machen.